

Sammelpetition 07/00537/4

Lehramtsprüfungsordnung

Beschlussempfehlung: Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Der Petent begehrt stellvertretend für die 6.305 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Stand 15.06.2020) der Petition die Abschaffung der mündlichen Prüfungen sowie der schriftlichen Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter und somit die Reduzierung der Prüfung auf die wissenschaftliche Arbeit gemäß § 10 Nummer 1 der Lehramtsprüfungsordnung I (LAPO I).

Der Petent ist Mitglied des „Student_innenRates“ der Universität Leipzig sowie Referent für Lehramt im Arbeitskreis Hochschulpolitik. Die Petition adressiert explizit die Staatsminister Gemkow und Piwarz.

Nach Ansicht des Petenten ging die COVID-19-Pandemie mit einer Reihe von erheblichen Einschränkungen für die Lehramtsstudierenden einher, die nicht nur die Durchführung, sondern auch die Vorbereitung auf die Erste Staatsprüfung erheblich erschwerten (unsichere Kinderbetreuung, Schließung der Bibliotheken und Universitäten sowie Ausgangsbeschränkungen). Zudem sei für die betroffenen Examensjahrgänge unklar gewesen, wann, in welchem Modus (Präsenz, digital) und in welchem Umfang Prüfungen erbracht werden müssten.

Ferner fordert der Petent die Reduktion des Ersten Staatsexamens im Lehramt auf die wissenschaftliche Arbeit. Als Gründe führt er an, dass

- die schriftliche Prüfung ebenso wie die mündlichen Prüfungen keinen darstellbaren didaktischen Mehrwert hätten,
- der gesamte Prüfungsstoff bereits während des vorausgegangenen Studiums geprüft worden sei,
- die Arbeitsbelastung der Studierenden durch die letzte Novellierung der LAPO I und der damit einhergehenden „Stauchung des Prüfungszeitraums“ enorm gestiegen sei,
- die Reduzierung der Prüfungsleistungen einer höheren Anzahl von Studierenden den Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit ermöglichen würde,
- der Anteil der Abschlussprüfungen, gemessen in Leistungspunkten, weniger als 10 Prozent des Gesamtstudienumfangs betrage und
- es nicht nachvollziehbar sei, warum trotz eines modular aufgebauten Lehramtsstudiums in Sachsen noch zusätzlich mehrere Abschlussprüfungen abgelegt werden müssten. Circa zwei Drittel der Bundesländer hätten das Lehramtsstudium bereits auf Bachelor/Master umgestellt, sodass deren Absolventinnen und Absolventen nur eine Masterarbeit zum Abschluss

anfertigen müssten. Dieser Mehraufwand für die sächsischen Studierenden führe zu einem Nachteil des Studienstandortes Sachsen gegenüber anderen Bundesländern.

Mit Schreiben vom 08.06.2020 wurde dem Petenten seitens des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) mitgeteilt, dass für den Prüfungsjahrgang 2020 alle notwendigen Maßnahmen ergriffen wurden, um eine sichere und fristgerechte Erste Staatsprüfung zu ermöglichen. Die ergriffenen Maßnahmen ermöglichten – auch rückblickend – trotz der Hindernisse eine adäquate Prüfungsvorbereitung. Um weiteren Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie Rechnung zu tragen, wurde die LAPO I novelliert. Im Rahmen dieser Novelle wurden Regelungen eingeführt, die das einmalige Entfallen von Prüfungsbestandteilen – also auch der schriftlichen Prüfung sowie der mündlichen Prüfungen – ermöglichten. Dies war allerdings von Beginn an nur als Ultima Ratio vorgesehen, wenn aufgrund andauernder Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch die COVID-19-Pandemie eine Durchführung der Prüfungen unmöglich geworden wäre. Daneben kamen für die mündlichen Prüfungen weitreichend digitale Formate zum Einsatz. Der Termin für die schriftliche Prüfung wurde verschoben, die Bearbeitungsfrist für die wissenschaftliche Arbeit verlängert und die Notbetreuung auf Studierende mit Kind ausgeweitet. Vor dem Hintergrund, dass ersatzloses Entfallen von Prüfungsbestandteilen in Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz zu thematisieren ist, kann eine Prüfung erst entfallen, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind und keine Alternativen gegeben sind. Jedoch gestattete die Sächsische Corona-Schutzverordnung seit Beginn der Pandemie Präsenzprüfungen unter der Einhaltung eines Hygiene-konzepts. Daher fand die § 13a Lehramtsprüfungsordnung I (Entfallen der schriftlichen Prüfung wegen Unzumutbarkeit) keine Anwendung.

Eine dauerhafte Reduzierung der Ersten Staatsprüfung wurde hingegen abgelehnt, der generellen Kritik an den mündlichen Prüfungen und der schriftlichen Prüfung konnte und kann aus Sicht des SMK nicht gefolgt werden.

Die Lehramtsprüfungsordnung I (LAPO I) legt Inhalte und Umfänge der Lehramtsstudiengänge im Freistaat Sachsen in Umsetzung der Standards und ländergemeinsamen Vereinbarungen zur Lehrerausbildung verbindlich fest. Die Zahl der zu absolvierenden Leistungspunkte liegt dabei je nach Lehramt zwischen 240 und 300 Leistungspunkten.

Die konkrete Anzahl an Leistungspunkten, die für ein Modul oder eine Prüfung vergeben werden, erfolgt nicht willkürlich. Gemäß Beschluss der KMK vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010 werden in der Regel 30 Leistungspunkte pro Semester vergeben, wobei ein Leistungspunkt 25 bis 30 Arbeitsstunden entsprechen soll.

Im Lehramt an Grundschulen wird für die wissenschaftliche Arbeit etwa ein Wert von 15, in den anderen Lehrrämtern ein Wert von etwa 20 Leistungspunkten kalkuliert. Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen wird der Aufwand mit insgesamt circa 10 Leistungspunkten angesetzt.

Ein ersatzloses Streichen der Prüfungsbestandteile würde zu einer Reduzierung der Leistungspunkte unter den durch die LAPO I vorgegebenen Wert führen. Diese Leistungspunkte müssten durch weitere Studienleistungen kompensiert werden. Ob

dies im Interesse des Petenten liegt, bleibt fraglich. Zudem sind Studienleistungen immer an das erfolgreiche Bestehen von Prüfungsleistungen zum Abschluss von Modulen gebunden, d. h. eine Entlastung von Prüfungsleistungen ergäbe sich zumindest rein rechnerisch nicht. Eine Verteilung über die Semester könnte aber durchaus zu einer Entlastung am Ende des Studiums führen. Eine erschöpfende Beurteilung kann aufgrund fehlender Erfahrungswerte nicht getroffen werden. Außerdem müsste bei einer Reduktion der Ersten Staatsprüfung die wissenschaftliche Arbeit strukturell anders angelegt und in ihrem Umfang und in ihrer Wertigkeit deutlich angehoben werden. Dadurch wäre das Anschlussreferendariat wegen der versetzten Ferien- und Semesterzeiten ggf. nicht mehr realisierbar – dabei war gerade das Anschlussreferendariat eine ausdrückliche Forderung der sächsischen Studierendenvertretungen und eines der wichtigsten Ziele beim Novellierungsprozess der LAPO I 2019. Ob und inwiefern dies tatsächlich der Fall ist, und ob die Hochschulen diesen zeitlichen Konflikt auf organisatorischer Ebene beheben können, ist von Seiten der Hochschulen zu beantworten.

Sofern der Petent für einen Lehramts-Studienaufbau im Bachelor/Master-System plädiert, ist darauf hinzuweisen, dass hierbei in der ersten Phase der Lehramtsausbildung zwei Abschlüsse erworben werden müssen. Ob dies zu einer Verbesserung der Studierendensituation und einer Entlastung beiträgt, kann an dieser Stelle nicht abschließend beurteilt werden.

Die vom Petenten beschriebene Belastungssituation der Studierenden wird dem Grunde nach nicht in Frage gestellt. Jedoch resultiert diese nicht allein aus Umfang und Art der Ersten Staatsprüfung. Der Petent selbst hebt die generelle Belastung durch die große Anzahl von Modulprüfungen während des Studiums hervor. Eine diesbezügliche Reduzierung der Belastung käme nach hiesiger Einschätzung durchaus in Betracht, jedoch liegt die Verantwortung für die Gestaltung von Art sowie Umfang der Module und Modulprüfungen bei den Universitäten. Die genaue Prüfungslast der Studierenden pro Semester kann jedoch grundsätzlich nicht abgebildet werden, da der in der Studienordnung enthaltene Studienablaufplan nur empfehlenden Charakter hat. Nur die Prüfungslast im Rahmen der Ersten Staatsprüfung kann durch die Festlegungen der LAPO I genau festgehalten werden: die wissenschaftliche Arbeit, zwei mündliche Prüfungen und eine Schriftliche Prüfung. Da sich diese jedoch bei Erlass der Studien- und Prüfungsordnung an den Vorgaben der LAPO zu Vergabe der Leistungspunkte orientieren müssen, bleibt an dieser Stelle eine Verbesserung der Belastungssituation durch eine Änderung der LAPO grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Aus Sicht des SMK ist jedoch die Prüfungslast durch die Novellierung der LAPO I bereits bemerkenswert gesenkt wurden, da die Zahl der mündlichen Prüfungen von vier auf zwei reduziert wurde und die schriftliche Prüfung verkürzt und thematisch eingegrenzt wurde. Hinsichtlich der Prüfungslast bei den Modulprüfungen liegt die Zuständigkeit bei den Hochschulen, die gerade im Vergleich mit anderen Studiengängen die Angemessenheit prüfen müssen. Da aus Sicht der Staatsregierung die Prüfungslast angemessen ist, wird derzeit keine belastungssenkende Novellierung in Erwägung gezogen. Die Prüfungslast basiert auf den Beschlüssen der Staatlichen Kommission Lehrerbildung, an der alle Statusgruppen beteiligt waren.

Die Prüfungsbestandteile der Ersten Staatsprüfung stehen aus genannten Gründen nicht grundsätzlich zur Disposition, durchaus aber deren konkrete Ausgestaltung. Das SMK als Ordnungsgeber stand und steht auch zukünftig in Kontakt mit allen Beteiligten, um das Prüfungsgeschehen und die Situation der Examenskandidatinnen und -kandidaten kontinuierlich zu verbessern. Zu erwähnen ist hierbei, dass zuletzt im Jahr 2019 im Rahmen einer LAPO I-Novelle die aktuelle Struktur der Ersten Staatsprüfung festgelegt wurde. Im Ergebnis wurde etwa die Zahl der mündlichen Prüfungen von vier auf zwei halbiert. Der Novellierung ging ein umfangreicher Beteiligungsprozess in den Jahren 2017 und 2018 voraus, an dem alle sächsischen Studierendenvertretungen teilnahmen und dessen Ergebnisse sich in der aktuellen LAPO I widerspiegeln.

Aufgrund der Abhängigkeit der Gestaltung der Studien- und Modulprüfungen von den Vorgaben der LAPO, für die der Sächsische Landtag keine Kompetenz besitzt, dem zu prüfenden Konflikt zwischen Abschlussreferendariat und Aufwertung der wissenschaftlichen Arbeit und zugunsten der kontinuierlichen Verbesserung der Ausgestaltung der Ersten Staatsprüfung wird die Petition der Staatsregierung als Material überwiesen.

Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.